

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\*  
vom 17. September 2002

KR-Nr. 302a/2000

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Regula Thalmann-  
Meyer, Uster, Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon,  
und Ruedi Noser, Hombrechtikon, vom 25. Septem-  
ber 2000 betreffend Änderung des Steuergesetzes**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission vom 17. Septem-  
ber 2002,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 26. Als Berufskosten werden abgezogen:

lit. a bis c unverändert;

d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Um-  
schulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten.

Abs. 2 unverändert.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. September 2002

Im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:  
Rudolf Ackeret

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret, Bas-  
sersdorf (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas  
Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufin-  
gen; Werner Furrer, Zürich; Hansruedi Hartmann, Gossau; Germain Mittaz,  
Dietikon; Regula Götsch Neukom, Kloten; Katharina Prelicz-Huber, Zürich;  
Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder,  
Zollikon; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 25. September 2000 reichten Regula Thalmann-Meyer, Franziska Troesch-Schnyder und Ruedi Noser eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die §§ 26 und 27 des Steuergesetzes werden wie folgt ergänzt:

§ 26 Neu f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.

§ 27 Neu g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.

Am 15. Januar 2001 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 117 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat**

Diese Parlamentarische Initiative wurde im Rahmen der Beratungen der Vorlage 3892, Steuergesetz (Änderung) diskutiert. Sie verlangt die Abzugsmöglichkeit für sogenannte Wiedereinstiegskosten, also Aus- und Weiterbildungskosten, die als Vorbereitung auf die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit anfallen bei Personen, die aufgrund ihrer Familienbetreuungspflichten längere Zeit von der aktiven Berufsausübung ausgeschlossen waren. Die Kommission verzichtete darauf, das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative in die regierungsrätliche Vorlage zu integrieren, um diese nicht zu verzögern.

Die WAK unterstützt den Grundsatz, wonach Kosten für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit steuerlich abziehbar sein sollen. Unklar war zuerst, ob solche Kosten, die meist vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit anfallen, wie von den Initianten verlangt rückwirkend geltend gemacht werden können. Im Gegensatz zum früheren System der Vergangenheitsbemessung, welches einen entsprechenden Abzug erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit berücksichtigte, können nun

mit der Gegenwartsbemessung alle im Jahr der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit anfallenden Wiedereinstiegskosten vollumfänglich als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Diese Neuerung bedeutet bereits eine Erleichterung. Folglich ist der zweite Satz der vorgeschlagenen Bestimmung zu streichen.

Auf Anregung des Steueramtes wurde schliesslich auch der erste Teil des Initiativtextes geändert. Die Kommission, in Anlehnung an die massgebende Bestimmung im Gesetz über die direkte Bundessteuer und einem kürzlich erfolgten Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz, beantragt, dass § 26 StG wie folgt geändert wird:

§ 26. Als Berufskosten werden abgezogen:

neu d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten.

Auf die identische Ergänzung von § 27 für selbstständig Erwerbende kann verzichtet werden, da die Bestimmungen von § 26 sowohl für selbstständig wie unselbstständig Erwerbende Geltung haben.

In Absprache mit den Initianten beantragt die WAK dem Kantonsrat einstimmig, der geänderten Parlamentarischen Initiative zuzustimmen.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die mit der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 302/2000 verlangten ursprünglichen Anpassungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 632.1) wurden von der WAK geändert. Der Gesetzesentwurf, wie er nun von der WAK einstimmig vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

«2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit

§ 26. Als Berufskosten werden abgezogen:

lit. a bis c unverändert;

d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten.

Abs. 2 unverändert.»

Die Schweizerische Steuerkonferenz, die im Wesentlichen eine Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen darstellt, hat am 5. Oktober 2001 zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Wiedereinstiegskosten eine Verlautbarung erlassen. Darin wird unter anderem festgehalten:

«Die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten gehören gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG (Ergänzung: Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] vom 14. Dezember 1990) und Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG (Ergänzung: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] vom 14. Dezember 1990) zu den Berufskosten und können somit steuerlich in Abzug gebracht werden. Gemäss Kreisschreiben Nr. 26 der EStV (Ergänzung: Eidgenössischen Steuerverwaltung) vom 22. September 1995 betreffend Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit werden bei der direkten Bundessteuer die Wiedereinstiegskosten den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

Im System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangheitsbemessung ist nach dem Wiedereinstieg ins Berufsleben eine Zwischenveranlagung durchzuführen. Dabei fallen Wiedereinstiegskosten, die vor der Zwischenveranlagung angefallen sind, in eine Bemessungslücke. Im einfacheren System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung, das keine Zwischenveranlagung mehr kennt, rechtfertigt es sich dagegen, bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den kantonalen Steuern alle im Kalenderjahr des beruflichen Wiedereinstiegs anfallenden Wiedereinstiegskosten zum Abzug zuzulassen. Dazu gehören also auch diejenigen Kosten, die in derselben Steuerperiode, aber noch vor dem beruflichen Wiedereinstieg entstanden sind (Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2000, Band I/2a, N. 9 zu Art. 26; Botschaft zum Steuerpaket 2001, Ziffer 3.1.5.2, BBl 2001, S. 2983, 3002).»

Die zürcherische Einschätzungspraxis hat sich dieser Auffassung der Schweizerischen Steuerkonferenz angeschlossen. Wiedereinstiegskosten, die in früheren Steuerperioden angefallen sind, bleiben demnach in Beachtung des Periodizitätsprinzips unberücksichtigt. Eine weiter gehende Berücksichtigung von Wiedereinstiegskosten in zeitlicher Hinsicht würde den Rahmen der Bestimmungen des StHG über die Gewinnungskosten und die zeitliche Bemessung sprengen.

Als Wiedereinstiegskosten sind im Weiteren Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (Beispiel: Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen; so auch das in der Verlautbarung der Schweizerischen Steuerkonferenz erwähnte Kreisschreiben Nr. 26 der EStV).

Vorbehältlich des erwähnten zeitlichen und sachlichen Rahmens, wie er durch das StHG vorgegeben ist, rechnet daher die zürcherische Einschätzungspraxis Wiedereinstiegskosten schon heute den abzugsfähigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Sinn von § 26 Abs. 1 lit. d StG zu, und zwar unabhängig davon, ob eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird. Die von der WAK vorgeschlagene Ergänzung in § 26 Abs. 1 lit. d StG bringt somit keine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht.

Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Ergänzung in § 26 Abs. 1 StG als überflüssig erscheint, ist dagegen nichts einzuwenden.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die WAK beantragt dem Kantonsrat einstimmig, dieser Parlamentarischen Initiative in der geänderten Form zuzustimmen.